

**An die
Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich**

Neumühlequai 10
8090 Zürich

und

ZVV – Zürcher Verkehrsverbund

Hirschengraben 33
8001 Zürich

Betreff:

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung im ZVV (öffentlicher Verkehr als staatliche Grundversorgung)

Beschwerdeführer:

Richard Koller

[REDACTED]

[REDACTED]

im Namen des Vereins «**schweiz-macher**»

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung im ZVV

1. Gegenstand der Beschwerde

Gegenstand dieser Beschwerde ist die durch den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) erfolgte faktische Abschaffung der Möglichkeit, Fahrausweise mittels Bargeld zu erwerben. Dies betrifft konkret:

- die vollständige Aufhebung des Ticketverkaufs beim Buschauffeur,
- die Abschaltung bzw. Reduktion von Billettautomaten mit Bargeldfunktion,
- die Installation von Automaten, die ausschliesslich Kartenzahlungen akzeptieren,
- das Fehlen gleichwertiger Alternativen an Haltestellen, an denen solche Automaten stehen,
- die Verlagerung des Ticketverkaufs hin zu digitalen Kanälen (App, E-Tickets, Karten),
- die fehlende Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu ÖV-Tickets für Personen, die Bargeld nutzen müssen oder wollen.

Wie der ZVV in seiner Mitteilung vom 27.11.2024 („Viele Wege zum Ticket ohne Smartphone“) bestätigt, wurde der Ticketverkauf im Bus vollständig eingestellt und der Schwerpunkt stark auf digitale Kanäle verlagert. *In einer telefonischen Auskunft teilte der ZVV mit, dass unterwegs weder am Bahnschalter noch bei Kontrolleuren oder beim Chauffeur eine barbasierte Nachzahlung möglich ist. Wer aufgrund fehlender Bargeldmöglichkeiten kein Ticket kaufen konnte, hat somit während der gesamten Fahrt keine legale Möglichkeit, den Fahrpreis zu begleichen.* Damit entsteht ein System, in dem Bürgerinnen und Bürger unterwegs keine Möglichkeit haben, ihre Fahrtkosten rechtmässig zu bezahlen.

Da Billettautomaten in der Regel auf öffentlichem Grund stehen, der im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden liegt, sind diese Verkaufsstellen grundrechtsgebunden. Entsprechend besteht an jeder Haltestelle die Pflicht, eine bargeldbasierte und barrierefreie Möglichkeit zum Erwerb eines Tickets anzubieten. Diese Pflicht wird aktuell nicht erfüllt.

2. Beschwerdelegitimation

Der Verein «schweiz-macher» setzt sich für den Schutz des Bargelds und die Wahrung der individuellen sowie wirtschaftlichen Freiheitsrechte ein.

Ich, Richard Koller, handle als:

- Delegierter des Vereins,
- direkt betroffener Bürger,
- Vertreter zahlreicher Bürgerinnen und Bürger, welche die faktische Bargeldabschaffung im ÖV als diskriminierend empfinden.

Da es sich beim öffentlichen Verkehr um eine staatliche Grundversorgungsleistung handelt (Art. 87 BV), besteht ein unmittelbares persönliches und öffentliches Interesse an der Wiederherstellung der verfassungskonformen Zugänglichkeit.

3. Rechtliche Begründung

3.1. Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot)

Die faktische Bargeldabschaffung benachteiligt insbesondere:

- ältere Menschen ohne Smartphone oder digitale Zahlungsmittel,
- Menschen mit Behinderungen,
- Personen ohne Kreditkarte oder Bankkonto,
- Jugendliche ohne digitale Zahlungsfähigkeit,
- Touristen ohne kompatible Karten,
- Personen, die bewusst Bargeld nutzen.

Diese Gruppen werden faktisch ausgeschlossen, was eine indirekte Diskriminierung darstellt. Da der ZVV staatliche Aufgaben wahrnimmt, besteht eine uneingeschränkte Grundrechtsbindung (vgl. BGE 146 I 11).

3.2. Verletzung von Art. 8 Abs. 1 BV (Rechtsgleichheit)

Staatliche Leistungen müssen allen Menschen offenstehen.

Ein Zugang, der primär oder ausschliesslich über digitale Mittel möglich ist, verletzt die Rechtsgleichheit und führt zu einer unzulässigen Zweiklassengesellschaft.

Mehrere Medienberichte (20 Minuten, Maurmer Zeitung, SRF) zeigen deutlich, dass insbesondere ältere Menschen, Touristen und Personen ohne Smartphone durch die Einstellung des Busverkaufs faktisch vom Zugang zum ÖV ausgeschlossen werden.

3.3. Verletzung von Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit)

Wenn Verkehrsunternehmen mangels Bargeldoption gezwungen werden, ausschliesslich digitale Systeme zu nutzen, stellt dies einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar – ohne gesetzliche Grundlage.

Auch Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, staatliche Dienstleistungen ohne digitale Pflichten zu beziehen.

3.4. Verletzung von Art. 36 BV (Verhältnismässigkeit)

Ein Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er:

1. gesetzlich abgestützt ist,
2. im öffentlichen Interesse liegt,
3. verhältnismässig ist.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Mildere Mittel (Kombination Bar/Karte, funktionierende Automaten, Ticketverkauf im Fahrzeug) wären ohne Weiteres möglich.

3.5. Verletzung von Art. 35 BV (Schutzpflicht des Staates)

Der Staat hat sicherzustellen, dass Grundrechte auch gegenüber privatrechtlich organisierten Akteuren gelten, wenn diese staatliche Aufgaben erfüllen.

Der ZVV und seine Partnerunternehmen sind grundrechtsgebunden; der Kanton Zürich muss bargeldbasierte Zugangsmöglichkeiten gewährleisten.

3.6 Widerspruch zum Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Art. 2 WZG bestimmt, dass Schweizer Münzen und Banknoten gesetzliche Zahlungsmittel sind. Deren Ausschluss ist ohne gesetzliche Grundlage unzulässig.

3.7 Verletzung von Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 12 BV

Die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und an der Grundmobilität darf nicht von digitalen oder finanziellen Hürden abhängig gemacht werden.

Fehlt eine bargeldbasierte Ticketoption, kann dies reale Notlagen schaffen.

3.8 Verletzung der staatlichen Pflicht, auf öffentlichem Grund eine bargeldbasierte Ticketbeschaffung sicherzustellen

Da ZVV-Billettautomaten auf öffentlichem Grund stehen, müssen diese die Nutzung gesetzlicher Zahlungsmittel ermöglichen.

Digitale Lösungen sind keine gleichwertigen Alternativen, da sie technische und finanzielle Voraussetzungen schaffen und bestimmte Gruppen ausschliessen.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass laut ZVV-Auskunft bereits Automaten existieren, die keine Bargeldzahlung mehr akzeptieren. Da gleichzeitig der Ticketverkauf im Fahrzeug aufgehoben wurde, besteht für viele Betroffene real keine Möglichkeit, an bestimmten Haltestellen ein Ticket mit Bargeld zu erwerben.

3.9 Keine Busse oder Zuschläge, wenn ein Ticketkauf objektiv unmöglich war

Niemand darf bestraft werden, wenn der Staat selbst die Möglichkeit zum regelkonformen Verhalten verunmöglicht.

Wenn aufgrund fehlender Bargeldautomaten, fehlender Busverkaufsoptionen oder technischer Hürden kein Ticketkauf möglich war, dürfen Betroffene nicht gebüsst werden.

Der ZVV bestätigte telefonisch, dass unterwegs keine Möglichkeit besteht, die Fahrt bar zu bezahlen oder nachzuholen. Dies verschärft die Gefahr unbegründeter Bussen zusätzlich.

4. Antrag

Ich beantrage:

1. Prüfung der Verfassungsmässigkeit der faktischen Bargeldabschaffung im ZVV.
 2. Wiederherstellung durchgehend bargeldbasierter Ticketkaufmöglichkeiten – an Haltestellen wie auch im Fahrzeug.
 3. Sicherstellung, dass unterwegs – etwa an Schaltern oder durch eine gleichwertige Ersatzlösung – eine barbasierte Nachzahlung möglich ist.
 4. Bargeldakzeptanz aller Billettautomaten auf öffentlichem Grund oder Bereitstellung einer barrierefreien Alternative.
 5. Keine Systeme, welche Personen ohne digitale Zahlungsmittel ausschliessen.
 6. Gesetzliche Grundlage und Verhältnismässigkeitsprüfung bei zukünftigen Änderungen der Zahlungsmittelakzeptanz.
 7. Keine Bussen oder Zuschläge, wenn ein Ticketkauf objektiv unmöglich war.
 8. Gewährleistung diskriminierungsfreien Zugangs zum ÖV für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere ältere, behinderte oder sozial benachteiligte Menschen.
-

██████████, 21.11.2025

Richard Koller

Verein «schweiz-macher»

██████████
██████████

✉ richard.koller@schweiz-macher.ch

☎ +41 79 676 08 98